



**Studien- und Prüfungsordnung
für den
(Online-)Bachelorstudiengang
„Islamische Studien“
am Al-Mustafa Institut**

30. September 2026

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Inhalte und Ziele des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Regelstudienzeit und Teilzeitstudium

II. Besonderer Teil

1. Abschnitt: Studienorganisation

- § 5 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn sowie Studien- und Prüfungsaufbau im Bachelorstudiengang „Islamische Studien“ und Vergabe der Credit Points (CP)
- § 6 Lehr- und Lernformen; An- und Abmeldeverfahren; Zugangsvoraussetzungen für einzelne Kurse und für einzelne Lehrveranstaltungen sowie Teilnahmebeschränkungen
- § 7 Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise)
- § 8 Praktikum zur allgemeinen Berufsvorbereitung
- § 9 Studienverlaufsplan und Studienberatung

2. Abschnitt: Prüfungsorganisation

- § 10 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt
- § 11 Prüfungsbefugnis; Besitz bei mündlichen Prüfungen

3. Abschnitt: Prüfungsvoraussetzungen und Prüfungsverfahren sowie Umfang der Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang „Islamische Studien“

- § 12 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 13 Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren für die Kursprüfungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Umfang der Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang „Islamische Studien“; Kursprüfungen und Prüfungsformen
- § 16 Nachteilsausgleich
- § 17 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 18 Klausurarbeiten, Protokolle, Hausarbeiten und Essays
- § 19 Aktive Teilnahme und Projektarbeit
- § 20 Bachelorarbeit
- § 21 Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen

4. Abschnitt: Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Kursnoten, Gesamtnote

§ 22 Bewertung der Kursprüfungen und Gesamtnote

§ 23 Gesamtnote der Bachelorprüfung

5. Abschnitt: Nichtbestehen und Wiederholung der Kursprüfungen sowie endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang „Islamische Studien“

§ 24 Nichtbestehen und Wiederholung der Kursprüfungen im Bachelorstudiengang „Islamische Studien“ sowie Wiederholungsfrist

§ 25 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

6. Abschnitt: Bescheinigungen, Prüfungszeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

§ 26 Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse

§ 27 Prüfungszeugnis und Diploma Supplement

§ 28 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 29 Ungültigkeit von Prüfungen, Behebung von Prüfungsmängeln

§ 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

§ 31 Einsprüche und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und die Prüfungsentscheidungen

§ 32 Inkrafttreten

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Studium und die Bachelorprüfung im (Online-)Bachelorstudiengang „Islamische Studien“ an der Al-Mustafa Universität, vertreten durch das Al-Mustafa Institut Berlin.

§ 2

Inhalt und Ziele des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung

- (1) Dieser Bachelorstudiengang „Islamische Studien“ versteht sich im Sinn der Empfehlung des Wissenschaftsrates vom 29.01.2010 (Drs. 9678-10, S. 56 f., S. 84 f.) als eine islambezogene Disziplin, die dem an deutschen Universitäten angebotenen Bachelorstudiengang „Islamische Theologie“ entspricht und das islamisch-theologische Studium mit allgemeinen geistes-, kultur- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen verbindet.
- (2) Theologie als rationale Reflexion über den Glauben beinhaltet sowohl die Beschäftigung mit religiösem Quellenmaterial auf wissenschaftlicher Ebene als auch die Auseinandersetzung mit der religiösen Glaubenspraxis und deren Vermittlung. Das Studium der islamischen Theologie setzt sich traditionell zusammen aus dem klassischen Kanon der islamischen Wissenschaftsdisziplinen: Koranexegese, Hadithwissenschaft, Islamisches Recht und seine Methodik, systematische Theologie, Prophetenbiographie, Geschichte des Islams, Philosophie, islamische Erkenntnislehre (Mystik), Ethik usw. Darüber hinaus sind neue Fächer wie Islamische Studien und Soziologie, Islamische Studien und Gender Studies, Islamische Wirtschaft, Rechte der Muslime in Europa sowie praxisbezogene Islamforschung, Religionspädagogik, Sozial- und Gemeindearbeit islambezogen zu erschließen. Neben der Auseinandersetzung mit der islamischen Tradition befasst sich der Bachelorstudiengang „Islamische Studien“ auch mit der islamischen Religion im europäischen und insbesondere im deutschen Kontext. Darin eingeschlossen ist die interdisziplinäre Islamforschung sowie die wissenschaftliche Aufarbeitung des Diskurses islamischer Theologietraditionen im Dialog mit den christlichen und jüdischen Theologietraditionen in ihrer europäischen und deutschen Ausprägung. Außerdem beinhaltet der Bachelorstudiengang „Islamische Studien“ ein berufsorientiertes Modul, dessen Kurse den Studierenden die Möglichkeit bieten, praxisbezogene Fähigkeiten für das Berufsleben zu entwickeln. Die Ziele des Bachelorstudiengangs „Islamische Studien“ sind unter anderem:
 - a) Erwerb der nötigen Sprachkenntnisse, um islamisches Quellenmaterial erschließen zu können;
 - b) Erwerb von Kenntnissen über Entstehung, Fortentwicklung, Inhalte und Arten des wissenschaftlichen Umgangs der islamischen Theologie mit den kanonischen Grundtexten, Koran und Hadith, mit der Koranexegese, der Hadithwissenschaft und dem Islamischen Recht sowie seiner Methodik und der islamischen Philosophie und Erkenntnislehre (Mystik);
 - c) Befähigung zum hermeneutischen und exegetischen Umgang mit dem islamischen Quellenmaterial;
 - d) Befähigung zur Quellenkritik, zur methodischen Reflexion und zur eigenständigen rationalen Interpretation der schriftlichen Quellen des Islams;
 - e) Erlangung von elementar theoretisch-methodischen, historischen und komparativen Kompetenzen in historischen wie gegenwärtigen Fragen;

- f) Fähigkeit zur Kontextualisierung von historischen und gegenwärtigen sozialen Erscheinungsformen muslimischen Lebens;
 - g) Fähigkeit zum analytischen Umgang mit Inhalten und empirischen Methoden zur Thematik „Muslime und Islam im europäischen Kontext“;
 - h) Fähigkeit zur kritischen Reflexion interdisziplinärer Themenfelder.
- (3) Der Bachelorstudiengang „Islamische Studien“ vermittelt neben einer Innenperspektive auf die islamische Religion vor allem auch interkulturelle und interreligiöse Kompetenzen:
- a) Vergleich mit anderen exegetischen Traditionen;
 - b) Vergleich mit anderen philosophischen, ethischen und mystischen Traditionen;
 - c) Kontextualisierung und Weiterentwicklung von Methoden und Lehren der islamischen Theologie, wie z. B. islamisches Recht, Philosophie, Ethik und systematisch-rationale Theologie, in einer modernen pluralistischen Welt;
 - d) Vergleich mit weiteren religiösen, säkularen und interkulturellen Ethikkonzepten.
- (4) Der Studiengang mit der Bachelorprüfung im neunten Semester bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss und ist Voraussetzung für ein nachfolgendes Masterstudium. Der Bachelorabschluss in „Islamische Studien“ qualifiziert für zahlreiche Berufsfelder in akademischen, gesellschaftspolitischen, kulturellen und religiösen Bereichen und Einrichtungen. Das Studium bildet neben wissenschaftlichen Nachwuchskräften für die universitäre Lehre und Forschung auch Theologen sowie wissenschaftliche Fachkräfte für islamische Religion aus (vgl. Empfehlungen des Wissenschaftsrats, Drs. 9678-10, S. 84-85). Mögliche Tätigkeitsfelder für Absolventen und Absolventinnen dieses Studiengangs sind u. a.: Forschung und Lehre, Verlagswesen, Integrations- und Migrationsarbeit, Gemeindepädagogik, Gemeindearbeit, Seelsorge, Kinder- und Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Medien und Journalismus, Kulturmanagement, Beratung in Politik und Wirtschaft, Mitwirkung in Verbänden, Führung von Moscheegemeinden usw.

§ 3

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt B.A.) vergeben. Mit der Bachelorprüfung weisen die Studierenden nach,

- dass sie in ihren Studienfächern über ein breites Grundwissen und eine systematische Orientierung sowie über vertiefte Kenntnisse in einem selbstgewählten Spezialgebiet verfügen;
- dass sie das methodische Instrumentarium dieses Fachs in dem Maße beherrschen, wie es für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendig ist;
- dass sie sich durch den Erwerb von überfachlichen, berufsfeldorientierten Zusatzqualifikationen mit der praktischen Umsetzung ihrer im Bachelorstudium erworbenen wissenschaftlichen Erkenntnisse vertraut gemacht haben.

§ 4

Regelstudienzeit und Teilzeitstudium

- (1) Die Vollzeit-Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang „Islamische Studien“ beträgt einschließlich sämtlicher Prüfungen in allen Fächern neun Semester. Das Institut stellt durch das Lehrangebot und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sicher, dass das Bachelorstudium im Fach „Islamische Studien“ einschließlich sämtlicher Prüfungen in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Soweit Prüfungen zu Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters abgelegt werden, gelten sie als im vorangegangenen Semester erbracht.
- (3) Das Studium ist nach Maßgabe des Landesrechts ganz oder teilweise als Teilzeitstudium möglich. Sofern die Ordnungen für die Studiengänge Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung vorsehen, sind diese Fristen für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Der Antrag auf Fristverlängerung ist vor Ablauf der Frist zu stellen. Bei einem Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes, das sich allgemein am Vollzeitstudium orientiert. Teilzeitstudierende können aus diesem Lehr- und Studienangebot einen oder mehrere Kurse auswählen und belegen. Die Gebühren errechnen sich dann aus den einzelnen Kursen und Lehrveranstaltungen, die belegt werden.

II. Besonderer Teil

1. Abschnitt: Studienorganisation

§ 5

Studienvoraussetzungen und Studienbeginn sowie Studien- und Prüfungsaufbau im Bachelorstudiengang „Islamische Studien“ und Vergabe der Credit Points (CP)

- (1) Voraussetzung für das Studium im Bachelorstudiengang „Islamische Studien“ ist die Hochschulzugangsberechtigung nach den gesetzlich geregelten Bestimmungen zum Hochschulzugang oder eine Fachhochschulreife. Studienbewerber und Studienbewerberinnen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung müssen deutsche Sprachkenntnisse auf hohem Niveau durch folgende Zeugnisse nachweisen:
- TestDaF Niveau 4 in allen vier Teilprüfungen oder
 - DSH oder
 - einem Äquivalent.

Der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse darf nicht älter als drei Jahre sein.

- (2) Das Studium im Bachelorstudiengang „Islamische Studien“ kann im Sommer- oder Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Das Studium im Bachelorstudiengang „Islamische Studien“ ist modular aufgebaut. Ein Modul besteht aus einer Anzahl an inhaltlich miteinander verbundenen Kursen mit definierten Zielen, Inhalten sowie Lehr- und Lernformen, die nach Maßgabe der Kursbeschreibung (siehe Modulhandbuch) mit verschiedenen Prüfungsformen abgeschlossen werden. Die Lerninhalte und -ziele der Kurse sowie ihre Dauer ergeben sich ebenfalls aus den Kursbeschreibungen im Modulhandbuch.
- (4) Jedem Kurs sind in der Kursbeschreibung Credit Points (CP) zugeordnet. CP kennzeichnen den studentischen Arbeitsaufwand für einen Kurs, der in der Regel tatsächlich notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und das Lernziel zu erreichen. Der Arbeitsaufwand in Zeitstunden umfasst (a) die Teilnahme an den verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, (b) die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, (c) die Vorbereitung auf und die Teilnahme an Leistungskontrollen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen des Moduls und an der Kursprüfung. Ein CP entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Voraussetzung für die Vergabe der CP für einen Kurs ist, sofern dies in der Kursbeschreibung festgelegt ist, die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls sowie der erfolgreiche Abschluss der Kursprüfung.
- (5) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Kurs- und Modulprüfungen bestanden wurden und insgesamt mindestens 210 CP nachgewiesen sind.

Lehr- und Lernformen; An- und Abmeldeverfahren; Zugangsvoraussetzungen für einzelne Kurse und für einzelne Lehrveranstaltungen sowie Teilnahmebeschränkungen

- (1) Lehrveranstaltungen können in den folgenden Formen online durchgeführt werden:
 1. Vorlesungen
 2. (Pro-)Seminare
 3. Interpretationskurse
 4. Sprachkurse
 5. Übungen
 6. Projektseminare
 7. Tutorien
 8. Kolloquien
- (2) Die Anmeldung zum Studium erfolgt auf der Internetseite des Instituts über den Button „Jetzt bewerben“. Das darunter erscheinende Online-Bewerberformular enthält Angaben zur Person und zur bisherigen Ausbildung, die durch entsprechende Nachweise und Unterlagen, die direkt auf der Internetseite hochgeladen werden können, zu belegen sind. Nach dem erfolgreichen Einreichen des Online-Formulars zusammen mit den erforderlichen Unterlagen und nach Zahlung der Anmeldegebühr erhalten die Studierenden per E-Mail eine Anmeldebestätigung für das Studium und werden gleichzeitig mit weiteren wichtigen Informationen rund um das Studium versorgt. Damit haben die Studierenden zunächst einen ersten Zugang zum Kursangebot und allen Lehrveranstaltungen, die sie nach Kursbeginn zwei Wochen lang frei besuchen können. Nach dieser zweiwöchigen Probephase bekommen die Studierenden die Möglichkeit, sich für eine oder mehrere der gewünschten Lehrveranstaltungen verbindlich anzumelden oder sich von den bisher besuchten Lehrveranstaltungen abzumelden. Hierzu wird ihnen ein Formular zur endgültigen Kursanmeldung zum Ausfüllen zur Verfügung gestellt, bei dem die einzelnen im jeweiligen Semester angebotenen Lehrveranstaltungen ausgewählt werden können. Ebenso sind darin die Studienformen Vollzeit-, Teilzeit- und Gasthörerstudium zur Wahl gestellt. Mit Einreichen des ausgefüllten und verbindlich geltenden Kursanmeldeformulars bekommen die Studierenden die erforderlichen Zugangsdaten zu den Lehrveranstaltungen sowie zu den dazugehörigen Aufzeichnungen. Gleichzeitig wird ihnen eine individuell erstellte Rechnung über die Studiengebühren übermittelt, die bis zu einer darin festgesetzten Frist zu begleichen ist. Es besteht die Möglichkeit zur Ratenzahlung. Nach der endgültigen Kursanmeldung ist eine ordentliche Abmeldung vom Studium beziehungsweise von einzelnen Lehrveranstaltungen grundsätzlich erst für das Folgesemester möglich. Die Zahlung der für das laufende Semester wirksam vereinbarten Studiengebühren bleibt bei bloßer Nichtteilnahme verpflichtend. Gesetzliche Widerrufs-, Rücktritts- und Kündigungsrechte sowie daraus folgende Erstattungsansprüche bleiben unberührt. Bei fristgerechter Erstzahlung der Studiengebühren erhalten die Studierenden ihre Immatrikulationsbescheinigung.
- (3) Ist zu erwarten, dass die Zahl der teilnahmewilligen Studierenden zu einer Lehrveranstaltung die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, ist ein Anmeldeverfahren durchzuführen. Das Anmeldeerfordernis und die Anmeldefrist werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis und/oder auf der Internetseite des Instituts bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung, prüft der Prüfungsausschuss, ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung oder ein Ferienkurs eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der angemeldeten Studierenden aufzunehmen. Hierfür ist

durch den Prüfungsausschuss ein Auswahlverfahren durchzuführen. Die Auswahl erfolgt nach der Notwendigkeit des Besuchs der Lehrveranstaltung im Hinblick auf den Studienfortschritt und, wenn in dieser Hinsicht gleiche Voraussetzungen gegeben sind, nach der Reihenfolge der Anmeldung.

§ 7

Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise)

- (1) Soweit die Kursbeschreibungen für die Vergabe von CP für die einzelnen Lehrveranstaltungen eines Moduls vorsehen, dass Leistungs- oder Teilnahmenachweise zu erbringen sind, gelten die nachfolgenden Regelungen.
- (2) Verantwortlich für die Ausstellung eines Leistungs- oder Teilnahmenachweises ist die Leitung der Lehrveranstaltung. Die für die Vergabe von CP erforderlichen Leistungs- und Teilnahmenachweise sind nach Möglichkeit vor Ablauf des Semesters auszustellen, in dem die betreffende Lehrveranstaltung stattgefunden hat.
- (3) Studienleistungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises werden veranstaltungsbegleitend erbracht und können nach Maßgabe der Lehrveranstaltungsleitung mit bis zu 30 Prozent in die Gesamtkursnote eingehen. Bestandene Studienleistungen können im Allgemeinen nicht wiederholt werden, es sei denn, dass die gesamte Lehrveranstaltung erneut belegt wird.
- (4) Voraussetzung für die Vergabe eines Leistungsnachweises ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (siehe hierzu § 7 Abs. 8) an der Lehrveranstaltung. Voraussetzung für die Vergabe eines Teilnahmenachweises ist die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung.
- (5) Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn der oder die Studierende an mindestens 80 % der für den Kurs maßgeblichen Einzelveranstaltungen teilgenommen hat. Berechnungsgrundlage sind die zu Beginn des Kurses angekündigten Einzelveranstaltungen. Die maßgebliche Terminzahl und die zulässige Zahl der Fehltermine werden den Studierenden zu Beginn des Kurses bekannt gegeben. Die zulässige Zahl der Fehltermine beträgt 20 % dieser Termine. Bruchteile werden auf die nächstniedrigere ganze Zahl abgerundet. Vom Institut oder von der Veranstaltungsleitung abgesagte und nicht nachgeholte Termine gelten ausschließlich für die Berechnung der Teilnahmequote als wahrgenommen. Dadurch verringert sich die bereits bekannt gegebene Zahl der zulässigen Fehltermine nicht. Ein Ersatztermin tritt an die Stelle des ausgefallenen Termins und wird nicht zusätzlich gezählt. Ersatztermine sind rechtzeitig bekannt zu geben. Kann ein Studierender oder eine Studierende einen verlegten Termin wegen einer nachweislich bereits bestehenden Verpflichtung nicht wahrnehmen, darf allein durch die Terminverlegung kein zusätzlicher Fehltermin entstehen. Nachträglich zusätzlich angebotene Termine, die keine Ersatztermine sind, verändern weder die maßgebliche Terminzahl noch die zulässige Zahl der Fehltermine. Sie werden für die Teilnahmequote nicht berücksichtigt. Ein ordnungsgemäß angebotener Termin, an dem die Veranstaltungsleitung anwesend und unterrichtsbereit ist, gilt nicht als abgesagt, wenn Studierende fernbleiben. Das Fernbleiben wird individuell als Fehltermin dokumentiert. Innerhalb der zulässigen Fehlzeitgrenze bedarf es keiner Begründung der Abwesenheit und keiner zusätzlichen Ersatzleistung. Die Verantwortung für die Einhaltung der zulässigen Fehlzeiten liegt bei den Studierenden. Sie können ihren dokumentierten Teilnahmestand einsehen. Individuelle Erinnerungen oder Aufforderungen durch die Veranstaltungsleitung oder die Studienverwaltung sind nicht erforderlich. Die rechnerische Berücksichtigung ausgefallener Termine ersetzt keine sonstigen erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen. Wird ein Kurs insgesamt nicht durchgeführt, entstehen allein durch diese Berechnungsregel keine CP.

- (6) Da die einzelnen Lehrveranstaltungen im Allgemeinen online stattfinden, können zur Kontrolle und Sicherstellung der Teilnahme nach Ermessen der Veranstaltungsleitung geeignete Maßnahmen eingesetzt werden. Hierzu können insbesondere die zeitweise Einschaltung der Webkamera, unmittelbare mündliche oder schriftliche Rückmeldungen sowie andere geeignete Formen der Anwesenheitskontrolle gehören. Eine weitergehende Kameranutzung darf nur verlangt werden, soweit sie für die Lehrveranstaltung erforderlich und datenschutzrechtlich zulässig ist. Die eingesetzten Formen der Anwesenheitskontrolle sind zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben. Die fachliche Richtigkeit einer Antwort ist für die Feststellung der Anwesenheit nicht maßgeblich. Kommt ein Studierender oder eine Studierende einer bekannt gegebenen und zumutbaren Form der Anwesenheitskontrolle ohne nachvollziehbaren Grund nicht nach, kann die betreffende Einzelveranstaltung als Fehltermin gewertet werden. Nachweisbare technische Störungen und berechtigte Hinderungsgründe sind zu berücksichtigen. Die Veranstaltungsleitung dokumentiert die Teilnahme in geeigneter Form. Die bloße Einwahl ohne tatsächliche Teilnahme genügt nicht als Anwesenheitsnachweis.
- (7) Aufzeichnungen der Lehrveranstaltungen dienen der Wiederholung, Vertiefung und selbstständigen Nacharbeitung von Lehrinhalten. Das nachträgliche Ansehen oder Anhören einer aufgezeichneten Lehrveranstaltung ersetzt die regelmäßige Teilnahme im Sinne von Absatz 5 nicht und führt nicht zu einer nachträglichen Anrechnung eines versäumten Termins als Anwesenheit. Ein gesonderter Offline-Studienstatus wird nicht vergeben. Für die Nutzung der Aufzeichnungen oder die selbstständige Nacharbeitung versäumter Lehrveranstaltungen werden keine zusätzlichen Studiengebühren erhoben.
- (8) Die erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn eine durch die Veranstaltungsleitung positiv bewertete, benotete oder unbenotete individuelle Leistung erbracht wurde. Die Veranstaltungsleitung kann die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung von der Erbringung einer oder mehrerer angemessener Studienleistungen abhängig machen. Studienleistungen können insbesondere aktive Teilnahme, Protokolle, Kurzprotokolle, Literatur-, Praktikums- oder Konferenzberichte, Seminaufgaben, Referate, schriftliche Prüfungen, mündliche Prüfungen, Projektarbeiten, Hausarbeiten, Essays, Präsentationen oder vergleichbare Leistungen sein. Bei Referaten, Hausarbeiten und Essays hat der oder die Studierende bei deren Abgabe eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass er oder sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Art, Umfang, Anzahl, eine etwaige Gewichtung und Fristen der zu erbringenden Studienleistungen sind den Studierenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich bekannt zu geben und dürfen während des laufenden Semesters nicht zu ihrem Nachteil geändert werden. Die Veranstaltungsleitung kann den Studierenden die Nachbesserung einer schriftlichen Leistung unter Setzung einer angemessenen Frist ermöglichen. Protokolle und andere Studienleistungen dienen der Erreichung der jeweiligen Lernziele und werden nicht allein aufgrund eines einzelnen Fehltermins verlangt.
- (9) Wird die in Absatz 5 festgelegte Mindestteilnahme von 80 % unterschritten, gilt die regelmäßige Teilnahme grundsätzlich als nicht erbracht. Eine nachträgliche Kompensation gewöhnlicher Fehlzeiten durch Protokolle, das Ansehen von Aufzeichnungen oder andere Ersatzleistungen ist ausgeschlossen. Kann die Mindestteilnahme aufgrund einer länger andauernden Erkrankung, einer Behinderung, der notwendigen Betreuung eines eigenen Kindes oder eines nahen Angehörigen oder aus einem anderen vergleichbar wichtigen, von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Grund nicht erreicht werden, kann auf schriftlichen Antrag eine angemessene Ersatzleistung zugelassen werden. Der wichtige Grund ist durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen. Die Ersatzleistung kann nur Fehlzeiten abdecken, die durch den anerkannten wichtigen Grund verursacht wurden. Die übrigen Fehlzeiten dürfen die nach Absatz 5 zulässige Fehlzeitgrenze nicht überschreiten. Der Antrag ist von dem oder der Studierenden unverzüglich zu stellen, sobald erkennbar ist, dass die Mindestteilnahme wegen des

wichtigen Grundes nicht erreicht werden kann, grundsätzlich jedoch spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit. War eine rechtzeitige Antragstellung ohne eigenes Verschulden nicht möglich, ist sie unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses nachzuholen. Eine gesonderte Aufforderung oder Erinnerung durch das Institut erfolgt nicht. Über die Zulassung der Ersatzleistung entscheidet die Veranstaltungsleitung, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung legt Art, Umfang, Anforderungen und Erledigungsfrist fest. Die Ersatzleistung muss geeignet sein, die von den Fehlzeiten betroffenen Lernziele angemessen nachzuweisen. Sie wird in der Regel als einmaliges mündliches Nachholkolloquium von 15 bis 20 Minuten durchgeführt. Sofern Art und Lernziele der Lehrveranstaltung dies erfordern, kann eine andere gleichwertige Ersatzleistung festgelegt werden. Die Ersatzleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und geht nicht als zusätzliche Note in die Kursnote ein. Ihre Bewertung wird dokumentiert und dem oder der Studierenden mitgeteilt. Wird die zugelassene Ersatzleistung fristgerecht und erfolgreich erbracht, gilt die regelmäßige Teilnahme als erfüllt. Wird keine Ersatzleistung zugelassen oder wird sie ohne anerkannten wichtigen Grund nicht fristgerecht oder nicht erfolgreich erbracht, gilt die regelmäßige Teilnahme als nicht erfüllt. Bei anerkanntem wichtigem Grund für die Versäumung des Ersatzleistungstermins wird ein neuer Termin festgesetzt. Die Behandlung noch fehlender Nachweise bei einer Prüfungsanmeldung richtet sich nach § 13 Abs. 5. Zusätzliche Gebühren werden für die Gewährung oder Durchführung einer Ersatzleistung nicht erhoben.

§ 8

Praktikum zur allgemeinen Berufsvorbereitung

- (1) Der Bachelorstudiengang „Islamische Studien“ sieht im Rahmen einer allgemeinen Berufsvorbereitung und unter dem Modul „Praktische Fähigkeitsausbildung“ das Absolvieren eines verpflichtenden Berufspraktikums im Umfang von 90 Stunden vor. Ziel des Praktikums ist es, dass die Studierenden die Möglichkeit erhalten, das im Studium erworbene theologische Fachwissen in konkreten und praktischen Arbeitszusammenhängen anzuwenden, die Anforderungen der Berufspraxis kennenzulernen sowie ihre beruflichen Wünsche und Ziele zu reflektieren und weiterzuentwickeln.
- (2) Gemäß der in § 8 Abs. 1 genannten Zielsetzung gilt als Voraussetzung für das Absolvieren eines Praktikums der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums im Umfang von mindestens 150 CP. Zudem muss das Praktikum in einem einschlägigen Berufsfeld absolviert werden. Hierzu zählen u. a. Moscheegemeinden, Organisationen der religiösen Wohlfahrtspflege, soziale Einrichtungen, Bildungsinstitutionen, aber auch Tätigkeiten im Bereich der Wirtschaft, der Medien, der Publizistik, der öffentlichen Verwaltung, der Politik und der Wissenschaft.
- (3) Die Suche nach einem geeigneten Praktikumsplatz ist von den Studierenden selbst und eigenständig vorzunehmen und wird nicht vom Al-Mustafa Institut übernommen. Bei Erhalt einer Zusage für einen Praktikumsplatz obliegt es den Studierenden, das Praktikum bei der zentralen Studienberatung des Al-Mustafa Instituts (siehe § 9 Abs. 3) anzumelden und von dieser prüfen zu lassen, ob das Praktikum im Sinn der Studienordnung als berufsqualifizierend anerkannt werden kann. Im Fall der Anerkennungswürdigkeit wird hierüber seitens der Studienberatung eine schriftliche Bestätigung ausgestellt.
- (4) Nach Abschluss des Praktikums ist ein Praktikumsbericht im Umfang von mindestens 2000 Wörtern beziehungsweise sechs Seiten zu erstellen und dieser zusammen mit einer vom Praktikumsgeber ausgestellten Praktikumsbescheinigung als Bestätigung, dass das Praktikum tatsächlich abgeleistet wurde, bei der zentralen Studienberatung des Al-Mustafa Instituts einzureichen.

- (5) Da das Praktikum dazu dient, das im Studium erworbene theologische Fachwissen in konkreten und praktischen Arbeitszusammenhängen anzuwenden (§ 8 Abs. 1), womit im Wesentlichen ein Zusammenhang zu den Studieninhalten des Bachelorstudienganges „Islamische Studien“ gegeben ist (siehe hierzu auch § 8 Abs. 2), kann eine Anerkennung von Praktika, die bereits außerhalb des Bachelorstudienganges „Islamische Studien“ absolviert wurden, nicht erfolgen.
- (6) Das Praktikum sowie der Praktikumsbericht werden nicht benotet.

§ 9

Studienverlaufsplan und Studienberatung

- (1) Der Studienverlaufsplan (siehe Semester- und Modulübersichtsplan sowie Modulhandbuch) gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Er berücksichtigt inhaltliche Bezüge zwischen den Kursen und die organisatorischen Bedingungen des Studienangebots.
- (2) Das Institut erstellt ein Modulhandbuch und ein kommentiertes Veranstaltungsverzeichnis. Diese enthalten insbesondere Informationen zu den Kursverantwortlichen, Hinweise auf Termine und Fristen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie Angaben zu den einzelnen Lehrveranstaltungen der Module.
- (3) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatung des Al-Mustafa Instituts. Sie informiert als allgemeine Studienberatung über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

2. Abschnitt: Prüfungsorganisation

§ 10

Prüfungsausschuss; Prüfungsamt

- (1) Das Al-Mustafa Institut bildet für den Bachelorstudiengang „Islamische Studien“ einen Prüfungsausschuss. Dieser ist für die Organisation der Modulprüfungen und für die Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten in diesem Studiengang zuständig. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Bestimmungen der Ordnung für den Bachelorstudiengang „Islamische Studien“ eingehalten werden. Er gibt Anregungen zur Reform dieser Ordnungen und berichtet dem Institut auf der Grundlage der Daten aus dem Prüfungsamt jährlich über die Entwicklung der Studien- und Prüfungszeiten, die Nachfrage nach einzelnen Kursen sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus folgenden vier Mitgliedern:
 - eine Person aus der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen;
 - eine Person aus der Gruppe der Dozenten und Dozentinnen;
 - eine Person aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und akademischen Mitarbeiterinnen;
 - eine Person aus der Gruppe der Studierenden mit beratender Stimme.

Für die erste Amtsperiode des Prüfungsausschusses können Studierende, die im Bachelorstudiengang „Islamische Studien“ eingeschrieben sind, in den Prüfungsausschuss gewählt werden.

- (3) Das professorale Mitglied des Prüfungsausschusses und seine Vertretung werden auf Vorschlag der Dozentengruppe vom Institut gewählt. Der wissenschaftliche Mitarbeiter oder die wissenschaftliche Mitarbeiterin und die jeweilige Vertretung werden auf Vorschlag ihrer Gruppe vom Institut gewählt. Das studentische Mitglied wird auf Vorschlag seiner Gruppe gewählt. Die Amtszeit des professoralen Mitglieds, des Dozenten oder der Dozentin und des wissenschaftlichen Mitarbeiters oder der wissenschaftlichen Mitarbeiterin im Prüfungsausschuss beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professoren und Professorinnen und Dozenten und Dozentinnen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Er oder sie lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.
- (5) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheiten und seine Funktion wird durch die jeweilige Stellvertretung wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied der Dozentengruppe oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und akademischen Mitarbeiterinnen. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Das studentische Mitglied wirkt entsprechend Absatz 2 mit

beratender Stimme mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

- (7) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Modulprüfungen im Bachelorstudiengang zuständig. Er achtet auf die Einhaltung der erlassenen Ordnungen. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.
- (8) Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Bestellung der Prüfer und der Beisitzenden bei mündlichen Prüfungen;
 - b. Festlegung der Prüfungszeiträume, Prüfungstermine, Melde- und Rücktrittsfristen für die Kursprüfungen sowie deren Bekanntgabe;
 - c. Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen;
 - d. Anregungen zur Reform des Studiums und der Prüfungen gegenüber dem Fachbereichsrat der Al-Mustafa Universität in Qum/Iran.
- (9) Das Prüfungsamt wird vom Al-Mustafa Institut selbst gebildet. Ihm obliegt die geschäftsmäßige Abwicklung der Prüfungen einschließlich der Verwaltung der diesbezüglichen Daten.
- (10) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Institut regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die Nachfrage nach einzelnen Modulen sowie die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.
- (11) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem oder der Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen diese Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.
- (12) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen teilzunehmen.
- (13) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Schweigepflicht. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.
- (14) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach Maßgabe der jeweiligen Bachelorprüfungsordnung zu treffen sind, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt machen. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines oder seiner Vorsitzenden sind dem oder der Studierenden schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Prüfungsbefugnis; Beisitz bei mündlichen Prüfungen

- (1) Zur Abnahme von Kursprüfungen im Bachelorstudiengang „Islamische Studien“ sind diejenigen Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, außerplanmäßigen Professoren und außerplanmäßigen Professorinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen sowie wissenschaftlichen Mitglieder und Lehrbeauftragten befugt, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen durchführen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder an Prüfungen setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Beisitzenden für die mündlichen Kursprüfungen im Bachelorstudiengang „Islamische Studien“. Er oder sie kann die Bestellung an den Prüfer oder die Prüferin der mündlichen Prüfung übertragen. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer Mitglied oder Angehöriger oder Angehörige des Al-Mustafa Instituts ist und mindestens einen Bachelorabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Für die Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzenden gilt § 10 Abs. 13 entsprechend.

3. Abschnitt: Prüfungsvoraussetzungen und Prüfungsverfahren sowie Umfang der Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang „Islamische Studien“

§ 12

Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird auf Antrag zugelassen, wer
- ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von mindestens 180 CP nach Maßgabe der Prüfungsordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist und
 - in dem Semester, in dem er oder sie die Zulassung zur Bachelorarbeit beantragt, am Al-Mustafa Institut für den Bachelorstudiengang „Islamische Studien“ eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist Folgendes beizufügen:
- eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorarbeit oder eine Abschlussprüfung in einem gleichen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurde,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - der Vorschlag für das Thema der Bachelorarbeit,
 - eine Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
 - ein lückenloser tabellarischer Lebenslauf und
 - ein Lichtbild neueren Datums.
- Ist es nicht möglich, Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu erbringen.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Bachelorprüfung oder die Bachelorarbeit oder eine Abschlussprüfung in einem gleichen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich des Bearbeitungszeitraums für die Bachelorarbeit bzw. der Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

§ 13

Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren für die Kursprüfungen

- (1) Die Kursprüfungen erfolgen im Anschluss an die Lehrveranstaltung innerhalb der hierfür vorgesehenen Prüfungszeiträume. Die Prüfungszeiträume liegen in der Regel am Ende der Vorlesungszeit eines Semesters. Wiederholungstermine für Studierende, deren regulärer Prüfungsversuch nicht bestanden wurde oder nach § 14 als nicht bestanden gilt, werden in der Regel jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angesetzt. Für Studierende, die zu einer Prüfung angemeldet waren, diese jedoch aus einem nach § 14 Abs. 1 anerkannten Grund nicht abgelegt haben, werden entsprechende Ersatztermine angeboten. Ein entschuldigtes Versäumnis wird nicht als Fehlversuch gezählt. Die Prüfungszeiträume werden vom Prüfungsausschuss jährlich festgelegt.

- (2) Die Termine für die Kursprüfungen werden im Einvernehmen mit den Prüfern und Prüferinnen vom Prüfungsausschuss festgelegt. Dieser gibt in einem Prüfungsplan Zeit und Ort der Kursprüfungen, die Namen der beteiligten Prüfer und Prüferinnen, die Meldetermine und Meldefristen sowie die Fristen für den Rücktritt von den Kursprüfungen durch Aushang oder durch Veröffentlichung in einem geeigneten Medium, z. B. dem Internet, spätestens vier Wochen vor den Meldeterminen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen vom Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Prüfungstermins nur mit Genehmigung des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Prüfern und Prüferinnen möglich. Änderungen sind den betroffenen Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben.
- (3) Der Prüfungstermin für eine Kursprüfung sowie der Meldetermin und die Frist für den Rücktritt von der Meldung zur Kursprüfung werden den Studierenden von dem Prüfer oder der Prüferin zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Nachträgliche Änderungen sind nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 zulässig.
- (4) Zu jeder Kursprüfung hat sich der oder die Studierende innerhalb der Meldefrist schriftlich per E-Mail anzumelden, andernfalls ist die Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen. Die automatische Anmeldung zur ersten Wiederholung nach § 24 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Kursprüfung in begründeten Fällen entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des oder der Studierenden.
- (5) Kann der oder die Studierende zum Zeitpunkt der Meldung zur Kursprüfung die nach der Kursbeschreibung für die Teilnahme an der Prüfung geforderten Prüfungsvorleistungen, insbesondere Leistungs- oder Teilnahmenachweise, aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen noch nicht vorlegen, sind diese grundsätzlich vor Ablauf des betreffenden Semesters beim Prüfungsamt nachzureichen. Kann eine nach § 7 Abs. 9 zugelassene Ersatzleistung aus einem anerkannten, nicht selbst zu vertretenden Grund nicht bis zum Semesterende erbracht werden, setzt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine angemessene Nachfrist. Dies gilt auch, wenn der Antrag auf Zulassung der Ersatzleistung nach § 7 Abs. 9 wegen einer unverschuldeten Verhinderung zulässigerweise erst nach dem Semesterende gestellt werden konnte. Bis zur vollständigen Erbringung der erforderlichen Nachweise gilt der Kurs als noch nicht abgeschlossen. Die zugehörigen CP und der abschließende Kursnachweis werden erst nach Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen vergeben. Eine bereits ordnungsgemäß bestandene Kursprüfung bleibt bestehen. Das Fehlen eines Teilnahme- oder Studienleistungsnachweises macht sie nicht nachträglich zu einem Fehlversuch.
- (6) Die Meldung zu einer Kursprüfung gilt als endgültig, wenn sie nicht durch schriftliche Erklärung bis zum Rücktrittstermin beim Prüfungsamt zurückgezogen wird. Die fristgemäße Rücktrittserklärung bedarf keiner Begründung.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Treten Studierende von ihrer angemeldeten Kursprüfung nach Ablauf der Rücktrittsfrist (§ 13 Abs. 3) oder nach Antritt der Prüfung zurück oder versäumen sie den Termin der Prüfung, so gilt diese als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses erkennt die hierfür geltend gemachten Gründe als triftig an. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach ihrem Bekanntwerden schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen oder bei

langanhaltender oder wiederholter Krankheit kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des oder der Studierenden die Krankheit eines von ihm oder ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder die Krankheit eines nahen Angehörigen, insbesondere eines Elternteils, Großelternteils, Ehe- oder Lebenspartners, gleich, wenn dieser von dem oder der Studierenden notwendigerweise allein betreut wird. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet möglichst vor dem Prüfungstermin darüber, ob die Gründe anerkannt werden. Die Nichtanerkennung der Gründe ist dem oder der Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

- (2) Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistung oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die benotete Prüfungsleistung oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine unbenotete Studienleistung wird als „nicht bestanden“ bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt auch dann vor, wenn der oder die Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel, wie z. B. nicht zugelassene Handys, nach Austeilung der Klausuraufgaben während der Prüfung bei sich führt. Ausdrücklich für die Durchführung einer Online-Prüfung zugelassene Geräte gelten nicht allein aufgrund ihrer Verwendung als unzulässige Hilfsmittel. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere im Wiederholungsfall, muss der Prüfungsausschuss den Studierenden oder die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen beziehungsweise Studienleistungen ausschließen, sodass der Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang „Islamische Studien“ erlischt.
- (3) Studierende, die trotz einmaliger Verwarnung weiterhin den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder bei schriftlichen Prüfungsleistungen von der aufsichtführenden Person von der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Hat ein Studierender oder eine Studierende durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden, „nicht ausreichend“ (5,0), gilt.
- (5) Wird eine Prüfung gemäß § 14 Abs. 2 oder 3 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der oder die Studierende innerhalb von zwei Wochen beim Prüfungsausschuss einen begründeten Einspruch einlegen. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem oder der Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Regelungen des § 31 über Widersprüche bleiben unberührt.

§ 15

Umfang der Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang „Islamische Studien“, Kursprüfungen, Prüfungsformen

- (1) Die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang „Islamische Studien“ setzt sich zusammen aus den Kurs- und Modulprüfungen zu den im Modulhandbuch für das Bachelorstudium ausgewiesenen zwölf Modulen.
- (2) Die Formen, in denen die Kursprüfungen abzulegen sind, ergeben sich aus den Kursbeschreibungen. Sieht die Kursbeschreibung zwei alternative Prüfungsformen vor, trifft der oder die Prüfende die erforderliche Festlegung. Die Prüfungsform ist den Studierenden spätestens bei der Bekanntgabe des Meldetermins für die Kursprüfung verbindlich mitzuteilen. Im Falle der Wiederholung einer Kursprüfung, die aus einer Hausarbeit besteht, liegt es im Ermessen

des Prüfers oder der Prüferin, die Prüfung als mündliche Einzelprüfung mit einer Dauer von maximal 30 Minuten durchzuführen.

§ 16

Nachteilsausgleich

- (1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. Macht ein Studierender oder eine Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er oder sie wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann dies durch eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens ausgeglichen werden. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Auf Verlangen ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.
- (2) Entscheidungen nach § 16 Abs. 1 trifft der Prüfer oder die Prüferin, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss.

§ 17

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mögliche Formen mündlicher Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen, Referate und Kolloquien. Weitere Prüfungsformen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.
- (2) Durch die mündlichen Prüfungsleistungen weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Dauer einer mündlichen Prüfung wird in der Kursbeschreibung des Modulhandbuchs geregelt oder durch den Dozenten oder die Dozentin festgelegt und kann bis zu 60 Minuten betragen.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll, das vom Prüfer oder der Prüferin zu unterzeichnen ist, festzuhalten. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung erbringen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden, es sei denn, der Prüfer oder die Prüferin beziehungsweise der Kandidat oder die Kandidatin widerspricht. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Kandidaten und Kandidatinnen.

§ 18

Klausurarbeiten, Protokolle, Hausarbeiten und Essays

- (1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Fragen. Multiple-Choice-Fragen dürfen bei Klausuren bis zu 25 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmachen. Bei Multiple-Choice-Fragen ist den Studierenden bei der Klausurstellung bekannt zu geben, ob eine oder mehrere Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Bewertungsmaßstäbe sind anzugeben.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Klausuren ist in der Kursbeschreibung des Modulhandbuches geregelt.
- (3) Das Bewertungsverfahren der Klausuren darf sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Eine Hausarbeit ist die selbstständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung. Das Thema sowie die Bearbeitungsfrist der Hausarbeit legt die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person in Absprache mit dem oder der Studierenden fest. Der Umfang einer Hausarbeit beträgt ungefähr 4200 bis 4800 Wörter.
- (5) Ein Essay ist eine kurze und einführende wissenschaftliche und selbstständig erarbeitete Darstellung eines fachspezifischen Themas. Das Thema sowie die Bearbeitungsfrist des Essays legt die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person in Absprache mit dem oder der Studierenden fest. Der Umfang eines Essays beträgt ungefähr 1800 bis 2400 Wörter.
- (6) Für Hausarbeiten und Essays gilt § 7 Abs. 8 Satz 4 entsprechend.
- (7) Ein Protokoll ist ein Gesamtbericht, in dem die wichtigsten Themen und Positionen einer Lehrveranstaltung zusammengefasst wiedergegeben werden. Der Umfang eines Protokolls beträgt ungefähr 500 bis 800 Wörter.
- (8) Beurteilung und Benotung der schriftlich erbrachten Prüfungsleistungen obliegen der die Lehrveranstaltung durchführenden Person. Das Bewertungsverfahren soll nach sechs Wochen abgeschlossen sein. Die schriftlich begründete Benotung wird zu den Prüfungsakten genommen.

§ 19

Aktive Teilnahme und Projektarbeit

- (1) Die Studienleistung „aktive Teilnahme“ umfasst verschiedene Möglichkeiten und Formen der Arbeitsleistung, die zusätzlich zur regelmäßigen Teilnahme erbracht werden müssen, und kann z. B. aus dem Lesen beziehungsweise Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, Halten von Kurzreferaten, Erstellen von Kurzprotokollen, Bearbeiten von Übungsaufgaben, Anfertigen einer Präsentation oder eines Handouts usw. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen. Es gilt grundsätzlich, dass die Bedingungen für die Erlangung einer „aktiven Teilnahme“ spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich bekannt gegeben werden müssen.
- (2) Bei der Studienleistung „Projektarbeit“ handelt es sich um eine wissenschaftliche Arbeit oder Studie, die eine konkrete Frage- oder Problemstellung aus der Praxis aufgreift und diese im Kontext des erworbenen akademischen Wissens behandelt. Die Umsetzung und Präsentation der Studie können in Einzel- oder Gruppenarbeit erfolgen und neben einer schriftlichen Ausarbeitung auf kreative Weise durch verschiedene Medien stattfinden, z. B. in Form von (Kurz-)Videos, Theateraufführungen, Plakaten, Veranstaltungen, Internetseiten, Auftritten in sozialen Netzwerken, Blogs usw.

§ 20

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet der „Islamischen Studien“ beziehungsweise „Islamischen Theologie“ selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann beantragen, wer mindestens 180 CP im Bachelorstudiengang „Islamische Studien“ erworben hat.
- (3) Für die Entscheidung über die Zulassung gilt § 12 Abs. 5.
- (4) Die Bachelorarbeit kann von Professoren oder Professorinnen, Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen sowie Hochschuldozenten oder Hochschuldozentinnen des Al-Mustafa Instituts ausgegeben und betreut werden. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss nach § 11 Abs. 1 andere prüfungsbefugte Personen als Betreuer oder Betreuerin bestellen. Dem oder der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, eine Betreuungsperson vorzuschlagen. Diesem Vorschlag ist nach Möglichkeit zu folgen.
- (5) Der oder die Studierende beantragt bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Vergabe eines Themas für die Bachelorarbeit. Dieser oder diese sorgt innerhalb einer angemessenen Frist dafür, dass der oder die Studierende ein Thema und die erforderliche Betreuung erhält. Dem oder der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Betreuer oder die Betreuerin über das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen.
- (6) Auf Antrag des oder der Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Abfassung der Bachelorarbeit in englischer Sprache zulassen, wenn das schriftliche Einverständnis des Betreuers oder der Betreuerin vorliegt.
- (7) Der Bearbeitungszeitraum der Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. Dazu ist das Thema entsprechend einzugrenzen. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem der Ausgabe des Themas folgenden Werktag. Zusätzlich zur Bachelorarbeit findet ein begleitendes Kolloquium statt (2 SWS), bei dem der oder die Studierende regelmäßig beziehungsweise wöchentlich die Möglichkeit erhält, das gewählte Thema und die einzelnen Entwicklungs- und Bearbeitungsstufen zu präsentieren und in einem wissenschaftlichen Fachgespräch zur Diskussion zu stellen. Das gestellte Thema kann nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe eines neu gestellten Themas ist ausgeschlossen.
- (8) Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist bei ärztlich attestierter Prüfungsunfähigkeit um den Zeitraum der Prüfungsunfähigkeit auf Antrag möglich. Der Prüfungsunfähigkeit des oder der Studierenden steht die Krankheit eines von ihm oder ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit aus einem anderen Grund ist nur in einer Ausnahmesituation auf Antrag beim Prüfungsausschuss möglich. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist insgesamt um höchstens 50 Prozent der ursprünglichen Bearbeitungszeit möglich. Für die Mitteilung und den Nachweis von Gründen für Rücktritt oder Versäumnis gilt § 14 Abs. 1 entsprechend.
- (9) Alle Stellen der Bachelorarbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen werden, sind als solche kenntlich zu machen. Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung zusammen mit der Erklärung, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde, im Prüfungsamt abzugeben oder auf dem Postweg beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Im Falle des Postweges ist das Datum des Poststempels entscheidend. Sie ist mit einer Erklärung des oder der Studierenden zu versehen, dass die Bachelorarbeit

von ihm oder ihr selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde.

- (10) Die Bachelorarbeit ist durch den Betreuer oder die Betreuerin zu bewerten. Das Gutachten über die Bewertung soll spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit vorgelegt werden. Wird die Bachelorarbeit durch den Betreuer oder die Betreuerin positiv beurteilt, so ist die von dem Betreuer oder der Betreuerin festgelegte Note die Note der Bachelorarbeit. Wird die Bachelorarbeit von dem Betreuer oder der Betreuerin mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, beauftragt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich einen zweiten Prüfer oder eine zweite Prüferin mit der Begutachtung der Bachelorarbeit. Die Beurteilung der Bachelorarbeit durch den zweiten Prüfer oder die zweite Prüferin soll spätestens drei Wochen nach der Beauftragung vorliegen. Wird auch in dem zweiten Gutachten die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist die Note der Bachelorarbeit „nicht ausreichend“ (5,0). Bei abweichenden Beurteilungen errechnet sich die Note der Bachelorarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Beurteilungen. Das Ergebnis der Bachelorarbeit ist dem oder der Studierenden durch das Prüfungsamt unverzüglich bekannt zu geben.
- (11) Für die Begutachtung der Bachelorarbeit kann der oder die Studierende einen zweiten Prüfer oder eine zweite Prüferin vorschlagen. Diesem Vorschlag ist nach Möglichkeit zu folgen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bestellung des vorgeschlagenen Prüfers oder der vorgeschlagenen Prüferin.
- (12) Beantragt der oder die Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bachelorarbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Bewertung der Bachelorarbeit durch einen weiteren Prüfer oder eine weitere Prüferin, so ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein weiteres Gutachten einzuholen. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung errechnet sich die Note der Bachelorarbeit aus dem Durchschnitt der Beurteilungen.
- (13) Für die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Bachelorarbeit werden 12 CP vergeben.

§ 21

Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in ihren Qualifikationszielen denjenigen des Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (2) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Berlin in Zusammenarbeit mit anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt § 21 Abs. 1 entsprechend.
- (3) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Rahmen eines akkreditierten Studiengangs erbracht wurden.

- (4) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist, soweit die Prüfungsordnung nichts Abweichendes bestimmt, der zuständige Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter oder Fachvertreterinnen zu hören.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Die Antragstellenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere über Veranstaltungsinhalte, Prüfungsbedingungen, Zahl der Prüfungsversuche, Prüfungsergebnisse und Umfang, insbesondere Leistungspunkte nach ECTS.
- (7) Fehlversuche in gleichwertigen Modulprüfungen eines anderen Studiengangs, aus dem Anrechnungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 beantragt werden, sind von der den Antrag auf Anrechnung stellenden Person ohne ausdrückliche Aufforderung anzugeben und werden angerechnet.

4. Abschnitt: Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Kursnoten, Gesamtnote

§ 22

Bewertung der Kursprüfungen und Gesamtnote

- (1) Für die Benotung der Prüfungsleistungen zu den Kursen und der Bachelorarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut: für eine hervorragende Leistung;

2 = gut: für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend: für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend: für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend: für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Bei der Bewertung der Prüfungen durch mehrere Prüfende errechnet sich die Abschlussnote für den betreffenden Kurs als arithmetisches Mittel der Noten der Prüfenden. Bei der Bildung der Kursnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Weitere Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Kursnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5: sehr gut;

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5: gut;

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend;

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend;

bei einem Durchschnitt ab 4,1: nicht ausreichend.

- (3) Für das Fach „Islamische Studien“ wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote im Fach ist das arithmetische Mittel aus den Kursnoten gemäß § 22 Abs. 1 und Abs. 2 sowie der Note der Bachelorarbeit.

§ 23

Gesamtnote der Bachelorprüfung

- (1) Ist die Bachelorprüfung im Studiengang „Islamische Studien“ bestanden, wird durch das Prüfungsamt eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5: sehr gut;

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5: gut;

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend;

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend.

bei der Darstellung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Weitere Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Für die Darstellung der Gesamtnote der Bachelorprüfung im Zeugnis (§ 27 Abs. 1) und im Diploma Supplement (§ 27 Abs. 2) wird die Gesamtnote der Bachelorprüfung zusätzlich auch als relativer ECTS-Grade dargestellt. Anhand des prozentualen Anteils der erfolgreichen Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen werden folgende ECTS-Grades zugeordnet:

A: die Note, die die besten 10 Prozent derjenigen erzielen, die die Bachelorprüfung bestanden haben;

B: die Note, die die nächsten 25 Prozent in der Vergleichsgruppe erzielen;

C: die Note, die die nächsten 30 Prozent in der Vergleichsgruppe erzielen;

D: die Note, die die nächsten 25 Prozent in der Vergleichsgruppe erzielen;

E: die Note, die die nächsten 10 Prozent in der Vergleichsgruppe erzielen.

Damit tragfähige Aussagen über die prozentuale Verteilung möglich werden, sollte die Vergleichsgruppe aus denjenigen Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen bestehen, die die Bachelorprüfung in den letzten drei Semestern bestanden haben. Solange sich entsprechende Datenbanken noch im Aufbau befinden, bestimmt der Prüfungsausschuss ein geeignetes Verfahren zur Ermittlung der relativen Gesamtnoten.

5. Abschnitt: Nichtbestehen und Wiederholung der Kursprüfungen sowie endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang „Islamische Studien“

§ 24

Nichtbestehen und Wiederholung der Kursprüfungen im Bachelorstudiengang „Islamische Studien“ sowie Wiederholungsfrist

- (1) Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder nach § 14 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gelten, sind nicht bestanden.
- (2) Alle nicht bestanden Kursprüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (3) Mit der Meldung zur Kursprüfung gilt der oder die Studierende im Fall des Nichtbestehens auch für die erstmalige Wiederholung der Prüfung als angemeldet. Die erstmalige Wiederholung einer nicht bestanden Kursprüfung soll zu Beginn des auf den erfolglosen Prüfungsversuch folgenden Semesters stattfinden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf unverzüglich nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellten Antrag des oder der Studierenden eine spätere Wiederholung der Kursprüfung gestatten und hierfür einen Termin setzen. Bei der Bekanntgabe der Noten für die Kursprüfungen sind die Wiederholungstermine ebenfalls bekannt zu geben. Wird der Wiederholungstermin ohne anerkannten triftigen Grund versäumt, gilt dieser Wiederholungsversuch nach § 14 Abs. 1 als nicht bestanden. Eine nach Absatz 2 noch zulässige weitere Wiederholung bleibt möglich. Bei nicht zu vertretendem Versäumen des Wiederholungstermins setzt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Wegfall der Gründe für das Versäumnis den Termin für die Wiederholung der Prüfung fest. Ein solches entschuldigtes Versäumnis wird nicht als Fehlversuch gezählt.
- (4) Der Termin für die zweite Wiederholung einer Kursprüfung wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt und dem oder der Studierenden durch das Prüfungsamt bekannt gegeben.
- (5) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Aufgabenstellung muss spätestens vier Wochen nach Mitteilung des maßgeblichen Ergebnisses erfolgen. Wird eine zusätzliche Begutachtung nach § 20 Abs. 12 beantragt, ist deren Ergebnis für den Beginn dieser Frist maßgeblich. Die Zulassung zur Wiederholung einer Bachelorarbeit kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. In diesem Fall verlängert sich die Frist entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen. Im Übrigen findet § 20 für die Wiederholung der Bachelorarbeit mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit nur möglich ist, soweit von der Rückgabe beim ersten Versuch noch kein Gebrauch gemacht wurde.
- (6) Einmalig in einem Studiengang ist einem oder einer Studierenden auf schriftlichen Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung zu gestatten (Joker). Dies gilt nicht für die Bachelorarbeit. Ohne vorherige Zustimmung des Prüfungsausschusses ist die Wiederholung nicht zulässig.

§ 25

Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) wenigstens eine der Kursprüfungen im Bachelorstudiengang „Islamische Studien“ auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder nach § 14 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
 - b) die Bachelorarbeit zum zweiten Mal mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder gemäß § 14 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.
- (2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Al-Mustafa Instituts hierüber einen schriftlichen Bescheid, der die Gründe für das endgültige Nichtbestehen der Gesamtprüfung benennt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem oder der Studierenden bekannt zu geben.

6. Abschnitt: Bescheinigungen, Prüfungszeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

§ 26

Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse

Bei Studienabbruch, Studienort- und Studiengangwechsel oder in sonstigen begründeten Fällen erhält der oder die Studierende auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Studiennachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung oder des Nachweises des Studiengangwechsels eine tabellarische Zusammenstellung, welche die in der Bachelorprüfung bereits erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält.

§ 27

Prüfungszeugnis und Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist innerhalb von sechs Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache und auf Antrag des oder der Studierenden eines in englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis enthält die Kurse des Faches mit den in ihnen erzielten Noten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die insgesamt erreichten CP sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Die Gesamtnote wird zusätzlich in ECTS-Grades angegeben. Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Al-Mustafa Instituts zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist die letzte Prüfungsleistung die Bachelorarbeit, so ist es deren Abgabedatum.
- (2) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement in Deutsch, auf Antrag in Englisch, aus, das Angaben über Studieninhalte, Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen enthält.

§ 28

Bachelorurkunde

- (1) Mit dem Zeugnis erhält der Absolvent oder die Absolventin eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ beurkundet. Auf Antrag kann die Urkunde zusätzlich in Englisch ausgestellt werden.
- (2) Die Bachelorurkunde wird im Namen der Al-Mustafa Open University Qum ausgestellt, mit der Angabe, dass das Studium als Onlinestudiengang erfolgt ist.
- (3) Die Bachelorurkunde wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Al-Mustafa Instituts versehen.
- (4) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

II. Schlussbestimmungen

§ 29

Ungültigkeit von Prüfungen, Behebung von Prüfungsmängeln

- (1) Hat der oder die Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und gegebenenfalls die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der oder die Studierende hierüber täuschen wollte, und wurde diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der oder die Studierende durch Täuschung erwirkt, dass er oder sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung insgesamt für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem oder der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement und die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach § 29 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Dem oder der zu Prüfenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die schriftlichen Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der jeweiligen Prüfung oder nach Aushändigung des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Auf Antrag wird dem oder der zu Prüfenden darüber hinaus Einsicht in seine oder ihre Prüfungsakte gewährt. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Das Recht auf Akteneinsicht schließt das Recht darauf ein, sich Notizen, Abschriften oder Kopien beziehungsweise Fotos zu machen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann weitere Regelungen vorsehen.

§ 31

Einsprüche und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

- (1) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt er einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

- (2) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres, nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüfer und Prüferinnen, dem Widerspruch nicht ab, erteilt der oder die Vorsitzende einen begründeten Widerspruchsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen des Al-Mustafa Instituts in Kraft. Sie gilt erstmals für den 30.09.2026.